

Die Riesterrente

Eine Mogelpackung?

Diplom-Informatiker

Peter Weigel

5. Januar 2007

ZUSAMMENFASSUNG. In diesem Artikel wird belegt, dass es sich bei der staatlichen Förderung der Riesterrente durch Zulage und Steuervorteil um eine geniale, mathematisch wohldurchdachte Mogelpackung handelt und die Förderung in Wahrheit 0,- Euro beträgt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Kapitel 1. Einleitung	2
Kapitel 2. Der Zinsverlust durch Erstattungsverzögerung	4
Kapitel 3. Die Irrelevanz der Zulagenhöhe	5
Kapitel 4. Die aussagekraftlose Förderquotenberechnung	7
Kapitel 5. Die unberücksichtigte nachgelagerte Besteuerung	8
Kapitel 6. Beispiele	11
Kapitel 7. Verbesserungsvorschläge	15
Nachwort	16
Ergänzende Hinweise	18

Vorwort

„Der Generationenvertrag bei der gesetzlichen Rente kommt zunehmend ins Wanken, die Rentenzahlungen werden in Zukunft immer mehr gekürzt. Wer zum wohlverdienten Ruhestand nicht mit leeren Händen dastehen will, muss jetzt selber rechtzeitig vorsorgen. Der Staat unterstützt Ihre Eigeninitiative für die private Altersvorsorge mit attraktiven Zulagen und zusätzlichen Steuervorteilen.“¹

Die gesetzliche Rente wird zur Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards nicht mehr ausreichen. Zur Schließung dieser Versorgungslücke sind somit private Vorsorgemaßnahmen notwendig. Eine der vielen Möglichkeiten ist die Riesterrente. Neben vielen Vorteilen wie HarzIV-Sicherheit, Garantie der Einzahlungen (Nominalwertgarantie), hohe Ertragschancen, lebenslange Rente, Sozialversicherungsfreiheit bei Auszahlung, Flexibilität durch Anpassbarkeit/Aussetzbarkeit der Sparraten und Vererbbarkeit, wird vor allem mit der staatlichen Förderung als Geschenk von „Vater Staat“ geworben. Aber: Hat der Staat tatsächlich etwas zu verschenken? Die Antwort lautet: NEIN!

Die folgenden Kapitel belegen, dass der Staat die *Geschenke* gibt, aber in den meisten Fällen früher oder später mit Zinseszinsen auch wieder nimmt, die reale Förderung durch den Staat somit exakt 0,- Euro beträgt.

¹Werbeprospekt „Staatliche Förderung mit UniProfiRente und 4P“, Union Investment, Januar 2006.

KAPITEL 1

Einleitung

Standardfall – Gutverdiener und Alleinstehende

Voraussetzung 1: Sie sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Oder Sie sind pflichtversichert nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Angestellten bzw. des öffentlichen Dienstes. Oder Sie sind Beamter.

Voraussetzung 2: Pro Jahr werden mindestens 60 Euro bzw. 4 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresbruttoeinkommens (Sparziel „Maximale Zulage“) jedoch maximal 2.100 Euro (Sparziel „Maximaler Sonderausgabenabzug“) in die Riesterrente investiert.¹

Geschenk 1 (Zulage): Der Sparbetrag reduziert sich um die Zulage. Die Grundzulage beträgt dabei 154 Euro pro Arbeitnehmer und Ehepartner (sofern dieser keinen eigenen Riester-Vertrag besitzt) und 185 Euro pro Kind (sofern dieses nicht im Riester-Vertrag des Ehepartners berücksichtigt ist und für dieses Kind ein Kindergeldanspruch besteht).

Geschenk 2 (Steuervorteil): Den Sparbetrag können Sie als Sonderausgabe in Ihrer Einkommenssteuererklärung geltend machen. Dadurch reduziert sich Ihr zu versteuerndes Einkommen.² Erstattet wird die Differenz aus Steuervorteil und Summe der Zulagen sofern der Steuervorteil die Summe der Zulagen übersteigt.

Der zu investierende Eigenbetrag ist somit der Sparbetrag abzüglich der Zulagen. Die Förderung ist die Summe der Zulagen plus Steuererstattung. Die Förderquote errechnet sich durch das Inverhältnissetzen von Förderung und Eigenbetrag (= Förderung/Eigenbetrag*100).

Sonderfall – Superverdiener

Das sozialversicherungspflichtige Vorjahresbruttoeinkommen ist größer als 52.500 Euro. Gemäß dem Sparziel „maximale Zulage“ wäre der Sparbetrag größer als 2.100

¹Diese Angaben gelten ab dem Jahr 2008. Aus Gründen der Vereinfachung wurden die Angaben für die vorangehenden Jahre weggelassen.

²Der Steuervorteil errechnet sich gemäß geltender Lohnsteuertabelle aus dem Jahresbruttoeinkommen, der Steuerklasse und ggf. weiteren geltend gemachten Abzügen (Werbungskosten, Sonderausgaben).

Euro. Somit erhielten Sie zwar die maximale Zulage, jedoch nicht den vollständigen Steuervorteil, da die steuerlich geförderte Höchstgrenze von 2.100 Euro überschritten würde. Ein Steuervorteil wird nur auf 2.100 Euro gewährt, der Differenzbetrag aus Sparbetrag und den 2.100 Euro kann nicht steuerlich geltend gemacht werden. Die Förderung fiel somit geringer aus! Ein Sparbetrag größer als 2.100 Euro ist jedoch nicht erlaubt! Somit entfällt dieser Fall.

Das sozialversicherungspflichtige Vorjahresbruttoeinkommen ist größer als 52.500 Euro. Gemäß dem Sparziel „maximaler Sonderausgabenabzug“ ist der Sparbetrag (kleiner oder) gleich 2.100 Euro. Somit nutzen Sie zwar den vollständigen Steuervorteil, erhalten jedoch nicht die maximale Zulage, da der Mindestsparbetrag von 4 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresbruttoeinkommens unterschritten ist. Die Zulage wird anteilig gekürzt. Dennoch nutzen Sie die Förderung vollständig aus, da die Höhe der Zulage (wie wir noch erfahren werden) irrelevant ist. Aber: Die Riesterrente wird zur Schließung der Versorgungslücke nicht ausreichen.

Sonderfall – Schlechtverdienender und Großfamilien

Der Steuervorteil ist geringer als die Summe der Zulagen. Dies ist z.B. bei einem sehr niedrigen Jahresbruttoeinkommen der Fall. Dies ist u.a. auch der Fall bei einer großen Summe der Zulagen, d.h. bei kinderreichen Familien. Ist der Steuervorteil geringer als die Summe der Zulagen, so erfolgt weder eine Erstattung noch eine Nachzahlung der Differenz. Die Förderung ist daher in der Summe höher als der in diesem Artikel betrachtete Standardfall! Somit lohnt sich die Riesterrente besonders für schlechtverdienende Großfamilien.

KAPITEL 2

Der Zinsverlust durch Erstattungsverzögerung

Gemäß dem Motto „Wer den Cent nicht ehrt, ist den Euro nicht wert.“, ist nicht zu verachten, dass die Investition des Eigenbetrages in der Regel über das Jahr verteilt (z.B. monatlich) stattfindet, die Zulage jedoch erst Mitte des darauf folgenden Jahres nach entsprechender Beantragung erstattet wird. Damit gehen Zins- bzw. Kursgewinne auf diese Geldbeträge für im Schnitt ein ganzes Jahr verloren.

Gleiches gilt für die Steuererstattung, die erst im Rahmen der Einkommenssteuererklärung in der Mitte des Folgejahres erstattet wird.

KAPITEL 3

Die Irrelevanz der Zulagenhöhe

Sie investieren nicht den Sparbetrag, sondern lediglich den Eigenbetrag (Sparbetrag minus Zulage) in die Riesterreente. Dieser Eigenbetrag wird vom Staat um die Zulage aufgestockt, so dass in der Summe der Sparbetrag investiert wird.

Die Zulage wird somit einmal subtrahiert und anschließend wieder addiert. Alternativ hätte der Staat auch verfügen können, dass Sie den gesamten Sparbetrag selbst investieren müssen und anschließend die Zulage steuerfrei auf ihr Bankkonto erstattet bekommen. Das Ergebnis wäre das selbe.

Allerdings würde dann der Trick mit dem Steuervorteil mehr auffallen. Denn auf das Bankkonto erstattet wird nicht der gesamte Steuervorteil, sondern lediglich die Differenz aus Steuervorteil und Zulage. Damit hebt sich aber, wie Abbildung 1 auf Seite 6 zeigt, die Zulage auf. – Der Staat gibt die Zulage und nimmt sie sofort wieder. Die Höhe der Zulage ist (ohne Berücksichtigung der Sonderfälle) völlig irrelevant für die Förderquote.

Zusätzlich zu der absichtlich verwirrenden Praxis mittels Sparbetrag, Eigenbetrag und Zulage, ist die Vorschrift zur Berechnung des im Rahmen des Steuervorteils zu erstattenden Betrages meist nur unzureichend oder überhaupt nicht im Kleingedruckten zu finden. Meist heißt es nur „Je nach persönlichen Verhältnissen können Sie zusätzlich zu den Zulagen durch den Sonderausgabenabzug Steuern sparen. Dies wird anhand Ihrer Einkommensteuererklärung überprüft.“¹ Untermuert wird diese Aussage anschließend mit sehr schönen Beispielen.

¹Werbeprospekt „Staatliche Förderung mit UniProfiRente und 4P“, Union Investment, Januar 2006.

Bankkonto	Riesterkonto
- Eigenbetrag + Steuerstattung	+ Eigenbetrag + Zulage
- (Sparbetrag - Zulage) + (Steuervorteil - Zulage)	+ (Eigenbetrag + Zulage)
- Sparbetrag + Zulage + Steuervorteil - Zulage	+ Sparbetrag
- Sparbetrag + Steuervorteil	+ Sparbetrag

ABBILDUNG 1. Mathematischer Beweis für die Irrelevanz der Höhe der Zulage.

Die aussagekraftlose Förderquotenberechnung

Die Berechnung der Förderquote ist völlig unsinnig. Während die Zulage direkt in die Riesterrente fließt und somit erst im Rentenalter genutzt werden kann, ist der Steuervorteil sofort spürbar/nutzbar. Abgesehen davon ist der Steuervorteil steuerfrei, während die Zulage bei der Auszahlung noch versteuert werden muss. Eine Addierung beider Förderarten zu einer Gesamtförderung und ein Inverhältnissetzen mit dem Eigenbetrag ist somit überhaupt nicht zulässig bzw. hat keinerlei Aussagekraft.

Tatsächlich investieren müssen Sie gemäß Abbildung 1 auf Seite 6 lediglich die Differenz aus Eigenbetrag und Steuererstattung bzw. aus Sparbetrag und Steuervorteil, denn nur dieser Betrag fehlt am Ende auf Ihrem Bankkonto. Für die Riesterrente nutzbar ist dagegen die Summe aus Eigenbetrag und Zulage bzw. der gesamte Sparbetrag, denn dieser Betrag wird dem „Riesterkonto“ gutgeschrieben. Es gilt somit: Effektive Förderung = Steuererstattung + Zulage [= Steuervorteil = Sparbetrag - Effektiver Eigenbetrag]. Effektiver Eigenbetrag = Sparbetrag - Effektive Förderung [= Sparbetrag - Steuervorteil = Eigenbetrag - Steuererstattung]. Effektive Förderquote = Effektive Förderung / Effektiver Eigenbetrag * 100 [= (Sparbetrag / Effektiver Eigenbetrag - 1) * 100].

Da der effektive Eigenbetrag stets kleiner oder gleich dem Eigenbetrag ist, die effektive Förderung aber (zufälligerweise) mit der Förderung übereinstimmt, fällt die daraus errechnete effektive Förderquote stets besser (oder identisch zur) Förderquote aus. Der Unterschied ist dabei bei gutverdienenden Singles am größten (siehe Beispiele), da hier der Steuervorteil am stärksten ins Gewicht fällt.

Dass mit der Förderquote aber nicht mit der mathematisch korrekteren und werbe-technisch günstigeren effektiven Förderquote gearbeitet wird, hat vermutlich zwei Ursachen. Zum einen wäre eine Erklärung der Berechnung nötig, was u.U. die Irrelevanz der Zulagenhöhe aufdecken würde. Zum anderen scheinen die Banken die Zusammenhänge selbst nicht vollständig zu (er)kennen.

Die unberücksichtigte nachgelagerte Besteuerung

„Zinsen, Dividenden und Kursgewinne sind während der Ansparphase steuerfrei. Erst in der Auszahlungsphase werden Ihre Einkünfte aus der privaten Altersvorsorge im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung versteuert. Allerdings ist Ihr persönlicher Steuersatz bei Renteneintritt in der Regel niedriger als in der aktiven Arbeitsphase. ... Von Ihrer lebenslangen Rente werden keine Sozialversicherungsabgaben abgezogen.“¹ In Informationsbroschüren sind das meist die einzigen Aussagen zum Thema nachgelagerte Besteuerung. Eine Berücksichtigung der nachgelagerten Besteuerung in der Berechnung der Förderquote erfolgt nicht.

Die Begründung dieses Sachverhaltes ist einfach: Zum einen ist die Berücksichtigung kompliziert und zum anderen kann niemand sagen, wie die Steuersätze und -gesetze in Zukunft (zum Zeitpunkt des Renteneintritts) aussehen werden. Die Banken gehen jedoch davon aus, dass die Steuern geringer sein werden. Zum einen, weil Sie ggf. noch heiraten werden und sich dadurch Ihre Steuerklasse günstig verändern wird. Zum anderen, weil ihr Jahresbruttoeinkommen in der Regel im Rentenalter niedriger ausfallen wird. Beides führt zu einem niedrigeren Einkommensteuersatz, setzt aber voraus, dass sich die Steuersätze und -gesetze nicht bzw. kaum ändern werden.

Im Folgenden wird versucht die nachgelagerte Besteuerung gebührend zu berücksichtigen. Dabei wird angenommen, dass im Rentenalter eine exakt gleiche Besteuerung stattfindet wie in der aktiven Arbeitsphase. Diese mathematisch greifbare Annahme ist sicherlich genauso unrichtig wie die unscharfe Annahme der Banken. Die Wahrheit wird wahrscheinlich irgendwo dazwischen liegen.

Der Sparbetrag der Riesterrente wird, im Gegensatz zur Betrieblichen Altersvorsorge, aus dem Nettogehalt finanziert. Für den Bruttosparbetrag wird somit Lohnsteuer (LS), Solidaritätszuschlag (SZ), Kirchensteuer (KS), Krankenversicherungsbeitrag (KV), Rentenversicherungsbeitrag (RV), Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) und Pflegeversicherungsbeitrag (PV) entrichtet, übrig bleibt der deutlich geringere (Netto)Sparbetrag.

Wie aus den Rechnungen der vorangehenden Kapitel hervorgeht, gilt Effektive Förderung = Steuererstattung + Zulage = Steuervorteil. Der Steuervorteil ist der

¹Werbeprospekt „Staatliche Förderung mit UniProfiRente und 4P“, Union Investment, Januar 2006.

Geldbetrag, um den sich die Einkommenssteuer/Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer verringern, wenn vom Jahresbruttobetrag der (Netto)Sparbetrag im Rahmen des Sonderausgabenabzuges abgezogen wird. Der Steuervorteil ist somit nichts anderes als die für den (Netto)Sparbetrag (also einen Teil des Bruttosparbetrages) entrichteten Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Die aus der Riesterreente fließenden Geldbeträge sind im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung steuerpflichtig aber sozialversicherungsfrei. Somit fallen lediglich Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag (sofern noch existent) und Kirchensteuer an. Beiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung werden nicht entrichtet.

Abbildung 1 auf Seite 10 zeigt, dass mit der nachgelagerten Besteuerung der Steuervorteil mit sämtlichen Gewinnzuwächsen (X) zurückgefordert wird. Das Ergebnis ist das gleiche als wenn der Steuervorteil nie gewährt worden und dafür der Sparbetrag entsprechend geringer ausgefallen wäre. Die reale Förderung beträgt somit 0,- Euro ($= X * \text{effektive Förderung} - \text{Besteuerung von } „X * \text{Sparbetrag}“ = X * \text{effektive Förderung} - X * \text{Besteuerung des Sparbetrages} = X * \text{effektive Förderung} - X * \text{Steuervorteil}$), die reale Förderquote beträgt 0% ($= \text{reale Förderung} / \text{realer Eigenbetrag} * 100$), der reale Eigenbetrag bleibt abgesehen von den Zins- und Kursgewinnen (Gewinnzuwächse) unverändert ($= X * \text{effektiver Eigenbetrag}$). Diese Berechnung geht davon aus, dass der Lohnsteuersatz (LSS), Solidaritätszuschlagssatz (SZS) und der Kirchensteuersatz (KSS) zwischen dem Zeitpunkt des Ansparens und des Auszahlens unverändert geblieben sind. Zur Berechnung von realer Förderung, realen Eigenbetrag und realer Förderquote kann o.B.d.A. angenommen werden, dass keinerlei Gewinn erwirtschaftet wird ($X = 1$). Diese Annahme erleichtert die Berechnung der realen Förderquote und hat keinerlei Auswirkung auf das Ergebnis, da der Gewinn sowohl in der realen Förderung als auch im realen Eigenbetrag enthalten wäre und sich somit bei der Berechnung der realen Förderquote verkürzen würde.

Gibt es keine Steuererstattung, da die Summe der Zulagen größer als der Steuervorteil ist, so gilt die hier gezeigte Rechnung nicht! Es findet tatsächlich eine Förderung statt, die vor allem Großfamilien und Schlechtverdienern zugute kommt (siehe Beispiele). Wäre der Sparbetrag größer als 2.100 Euro, gälte die hier gezeigte Rechnung nicht! Die Besteuerung wäre größer als der Steuervorteil. Diese Konstellation kann aber nicht auftreten.

Bankkonto	Riesterkonto
...	...
- Sparbetrag + Steuervorteil	+ Sparbetrag
- (Sparbetrag - Steuervorteil)	+ Sparbetrag
- effektiver Eigenbetrag	+ Sparbetrag
+ Rentenbetrag - (LS+SZ+KS)	- Rentenbetrag
+ Rentenbetrag - (LSS+SZS+KSS) * Rentenbetrag	- Rentenbetrag
+ X * Sparbetrag - (LSS+SZS+KSS) * X * Sparbetrag	- X * Sparbetrag
+ X * Sparbetrag - X * Steuervorteil	- X * Sparbetrag
+ X * (Sparbetrag - Steuervorteil)	- X * Sparbetrag
+ X * effektiver Eigenbetrag	- X * Sparbetrag

ABBILDUNG 1. Fortsetzung von Abbildung 1 auf Seite 6. Mathematischer Beweis für die Irrelevanz der Höhe des Steuervorteils.

KAPITEL 6

Beispiele

Im folgenden werden die Erkenntnisse der vorangehenden Kapitel anhand einiger Beispiele zusammengefasst. Der Prozentsatz des Steuervorteils entspricht dem für das entsprechende Jahresbruttogehalt gültigen Spitzensteuersatz und umfasst Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag aber keine Kirchensteuer. Falls es weitere anrechenbare Abzüge (Werbungskosten, Sonderausgaben) gibt, wird der tatsächliche Steuervorteil ggf. etwas geringer ausfallen. Es wird außerdem zur Vereinfachung der Berechnung davon ausgegangen, dass keinerlei Gewinn erwirtschaftet wird.

Superverdienender Single

Ein Arbeitnehmer, alleinstehend, kein Kind, 80.000 Euro Vorjahresbruttoeinkommen, Sparziel „maximaler Sonderausgabenabzug“.

Bezeichnung	Betrag	Bemerkung
Sparbetrag	2.100 Euro	
Zulage	154 Euro	
Steuervorteil	882 Euro	= 42.0 % von 2.100 Euro
Steuererstattung	728 Euro	= 882 Euro minus 154 Euro
Förderung	882 Euro	= 154 Euro plus 728 Euro
Eigenbetrag	1.946 Euro	= 2.100 Euro minus 154 Euro
Förderquote	45.3 %	= 882 Euro / 1.946 Euro * 100
Effektive Förderung	882 Euro	= 154 Euro plus 728 Euro
Effektiver Eigenbetrag	1.218 Euro	= 2.100 Euro minus 882 Euro
Effektive Förderquote	72.4 %	= 882 Euro / 1.218 Euro * 100 = (2.100 Euro / 1.218 Euro - 1) * 100
Reale Förderung	0 Euro	= 882 Euro minus 882 Euro
Realer Eigenbetrag	1.218 Euro	= 1.218 Euro
Reale Förderquote	0.0 %	= 0 Euro / 1.218 Euro * 100

Gutverdienender Single

Ein Arbeitnehmer, alleinstehend, kein Kind, 40.000 Euro Vorjahresbruttoeinkommen, Sparziel „maximaler Sonderausgabenabzug“.

Bezeichnung	Betrag	Bemerkung
Sparbetrag	2.100 Euro	
Zulage	154 Euro	
Steuervorteil	764 Euro	= 36.4 % von 2.100 Euro
Steuererstattung	610 Euro	= 764 Euro minus 154 Euro
Förderung	764 Euro	= 154 Euro plus 610 Euro
Eigenbetrag	1.946 Euro	= 2.100 Euro minus 154 Euro
Förderquote	39.3 %	= 764 Euro / 1.946 Euro * 100
Effektive Förderung	764 Euro	= 154 Euro plus 610 Euro
Effektiver Eigenbetrag	1.336 Euro	= 2.100 Euro minus 764 Euro
Effektive Förderquote	57.2 %	= 764 Euro / 1.336 Euro * 100
Reale Förderung	0 Euro	= 764 Euro minus 764 Euro
Realer Eigenbetrag	1.336 Euro	= 1.336 Euro
Reale Förderquote	0.0 %	= 0 Euro / 1.336 Euro * 100

Gutverdienende Kleinfamilie

Zwei Arbeitnehmer, verheiratet, ein Kind, 40.000 Euro Vorjahresbruttoeinkommen, Sparziel „maximaler Sonderausgabenabzug“.

Bezeichnung	Betrag	Bemerkung
Sparbetrag	2.100 Euro	
Zulage	493 Euro	= 2 * 154 Euro plus 185 Euro
Steuervorteil	573 Euro	= 27.3 % von 2.100 Euro
Steuererstattung	80 Euro	= 573 Euro minus 493 Euro
Förderung	573 Euro	= 493 Euro plus 80 Euro
Eigenbetrag	1.607 Euro	= 2.100 Euro minus 493 Euro
Förderquote	35.7 %	= 573 Euro / 1.607 Euro * 100
Effektive Förderung	573 Euro	= 493 Euro plus 80 Euro
Effektiver Eigenbetrag	1.527 Euro	= 2.100 Euro minus 573 Euro
Effektive Förderquote	37.5 %	= 573 Euro / 1.527 Euro * 100
Reale Förderung	0 Euro	= 573 Euro minus 573 Euro
Realer Eigenbetrag	1.527 Euro	= 1.527 Euro
Reale Förderquote	0.0 %	= 0 Euro / 1.527 Euro * 100

Normalverdienende Kleinfamilie

Zwei Arbeitnehmer, verheiratet, ein Kind, 30.000 Euro Vorjahresbruttoeinkommen, Sparziel „maximale Zulage“.

Bezeichnung	Betrag	Bemerkung
Sparbetrag	1.200 Euro	= 4% von 30.000 Euro
Zulage	493 Euro	= 2 * 154 Euro plus 185 Euro
Steuervorteil	300 Euro	= 25.0 % von 1.200 Euro
Steuererstattung	0 Euro	
Förderung	493 Euro	= 493 Euro plus 0 Euro
Eigenbetrag	707 Euro	= 1.200 Euro minus 493 Euro
Förderquote	69.7 %	= 493 Euro / 707 Euro * 100
Effektive Förderung	493 Euro	= 493 Euro plus 0 Euro
Effektiver Eigenbetrag	707 Euro	= 1.200 Euro minus 493 Euro
Effektive Förderquote	69.7 %	= 493 Euro / 707 Euro * 100
Reale Förderung	193 Euro	= 493 Euro minus 300 Euro
Realer Eigenbetrag	707 Euro	= 707 Euro
Reale Förderquote	27.3 %	= 193 Euro / 707 Euro * 100

Normalverdienende Großfamilie

Zwei Arbeitnehmer, verheiratet, drei Kinder, 30.000 Euro Vorjahresbruttoeinkommen, Sparziel „maximale Zulage“.

Bezeichnung	Betrag	Bemerkung
Sparbetrag	1.200 Euro	= 4 % von 30.000 Euro
Zulage	863 Euro	= 2 * 154 Euro plus 3 * 185 Euro
Steuervorteil	300 Euro	= 25.0 % von 1.200 Euro
Steuererstattung	0 Euro	
Förderung	863 Euro	= 863 Euro plus 0 Euro
Eigenbetrag	337 Euro	= 1.200 Euro minus 863 Euro
Förderquote	256.1 %	= 863 Euro / 337 Euro * 100
Effektive Förderung	863 Euro	= 863 Euro plus 0 Euro
Effektiver Eigenbetrag	337 Euro	= 1.200 Euro minus 863 Euro
Effektive Förderquote	256.1 %	= 863 Euro / 337 Euro * 100
Reale Förderung	563 Euro	= 863 Euro minus 300 Euro
Realer Eigenbetrag	337 Euro	= 337 Euro
Reale Förderquote	167.1 %	= 563 Euro / 337 Euro * 100

KAPITEL 7

Verbesserungsvorschläge

Wie die vorangehenden Kapitel zeigen, ist das System der Riesterrente unnötig kompliziert. Daher sind folgende Vereinfachungen zu empfehlen:

Die Zulage wird abgeschafft. Der Sparbetrag wird komplett vom Arbeitnehmer getragen. Das führt zu einer deutlichen Entbürokratisierung sowohl für die Banken als auch für den Staat, da eine Überweisung der Zulage entfällt.

Der Steuervorteil wird abgeschafft. Es wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung nur noch der die Differenz aus bisherigem Steuervorteil und bisheriger Steuererstattung erstattet. Im Gegenzug entfällt die nachgelagerte Besteuerung und der Sparbetrag wird entsprechend gekürzt. Das führt zu einer höheren Steuerlast in der aktiven Arbeitsphase und zu einer geringeren Steuerlast in der Rentenphase. Da anzunehmen ist, dass eine Besteuerung in der aktiven Arbeitsphase höher ist als im Rentenalter, würde der Staat mit dieser Lösung finanziell Gewinn machen. Auf der anderen Seite würde der Arbeitnehmer von einem deutlich einfacheren, durchschaubareren und kalkulierbareren Riesterrentensystem profitieren.

Die Berechnung der Förderquote wird korrigiert. Nur die effektive Förderquote bzw. die reale Förderquote haben eine echte Aussagekraft. Eine Darstellung in Form einer Gegenüberstellung von Eigenbetrag und Förderung sollte zugunsten einer Gegenüberstellung von Bankkonto und Riesterkonto aufgegeben werden.

Nachwort

Die vorangehenden Kapitel haben gezeigt, dass die Riesterrente unnötig kompliziert ist und die Förderung deutlich geringer ausfällt, als allgemein üblich dargestellt wird. Dennoch ist die Riesterrente attraktiv. Denn kaum eine andere Form der privaten Altersvorsorge bietet so viele Vorteile: HarzIV-Sicherheit, Garantie der Einzahlungen (Nominalwertgarantie), hohe Ertragschancen, lebenslange Rente, Flexibilität durch Anpassbarkeit/Aussetzbarkeit der Sparraten und Vererbbarkeit.

Abgesehen davon stehen anderen Formen der privaten Altersvorsorge beim Thema Förderung/Besteuerung meist sogar noch schlechter da.

- (1) Wurde der Vertrag zu einer Kapitallebensversicherung vor dem Jahr 2005 abgeschlossen, so sind ist die daraus resultierende Rente steuerfrei und die Einzahlungen können von der Steuer analog zur Riesterrente abgesetzt werden. Die Rente ist vererbbar.
- (2) Legen Sie Ihr Geld mittels einer Direktversicherungslösung im Rahmen der Betrieblichen Altersvorsorge an, so sind alle Steuern und Sozialversicherungsabgaben erst in der Auszahlungsphase fällig. Die Rentenversicherung entfällt komplett, dafür fällt die gesetzliche Rente aber auch geringer aus. Die garantierten Gewinne mittels einer Direktversicherungslösung sind in der Regel sehr gering (zur Zeit 2.25%). Die üblichen (nicht garantierten) Gewinne sind in der Regel etwas höher aber immer noch gering (zur Zeit ca. 4%). Das angesparte Geld ist nicht vorzeitig verfügbar, dafür aber HarzIV-sicher. Außerdem erfolgt eine lebenslange Rentenzahlung.
- (3) Ab dem Jahr 2025/2040 erfolgt eine Finanzierung der Rüruprente analog zur Riesterrente, also aus dem Nettogehalt mit Steuererstattung und nachgelagerter Besteuerung in der Auszahlungsphase. Die Rente ist in der Regel nicht vererbbar und hauptsächlich für Selbständige als Alternative zur gesetzlichen Altersvorsorge vorgesehen. Es erfolgt eine lebenslange Rentenzahlung. Da es sich um eine Direktversicherungslösung handelt, sind die zuerwartenden Gewinne analog zur Betriebsrente gering. Für die Jahre vor 2040 existiert eine komplizierte Übergangslösung, die für ältere Arbeitnehmer vorteilhaft, für jüngere aber nachteilig sein kann: Die Steuererstattung steigt von 2005 bis 2025 schrittweise von 60% auf 100%. die nachgelagerte Besteuerung steigt, wie bei der gesetzlichen Rente, von 2005 bis 2040 schrittweise von 50% auf 100% an.
- (4) Legen Sie Ihr Geld in Aktien oder Fonds an, so erfolgt eine zusätzliche Besteuerung der (in der Regel sehr geringen) Zinsen und Dividenden. Eine Besteuerung der (nicht garantierten) aber sehr hohen Kursgewinne (zur Zeit ca. 8%) erfolgt momentan noch nicht. Es ist aber davon auszugehen,

das dieser Vorteil in ein paar Jahren abgeschafft wird. Auch hier gilt: Die angesparten Beträge sind mehr oder weniger jederzeit verfügbar aber nicht HarzIV-sicher. Die Rente wird nur solange gezahlt, bis der angesparte Geldbetrag aufgebraucht ist.

- (5) Legen Sie Ihr Geld als Festgeld oder auf Ihrem Sparbuch an, so sind die garantierten Gewinne gering (zur Zeit ca. 3%). Die angesparten Beträge sind mehr oder weniger jederzeit verfügbar aber nicht HarzIV-sicher. Die Rente wird nur solange gezahlt, bis der angesparte Geldbetrag aufgebraucht ist. Und: Es erfolgt eine zusätzliche Besteuerung der Zinsgewinne, sofern diese über den Freistellungsauftrag hinaus gehen, wovon aber auszugehen ist.
- (6) Für alle Verträge zu einer Kapitallebensversicherung ab dem Jahr 2005 gilt: Kein Steuervorteil. Und: Besteuerung der Hälfte der Erträge (nach dem Halbeinkünftegesetz) wenn eine Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr erfolgt und der Vertrag mindestens 12 Jahre besteht, ansonsten sind die Erträge voll steuerpflichtig aber in beiden Fällen sozialversicherungsfrei.

Fazit 1: Die Riesterrente ist unter dem Gesichtspunkt Förderung und Gewinnerwartung die beste aller zur Zeit existierenden Möglichkeiten zur privaten Altersvorsorge! Dicht gefolgt von der betrieblichen Altersvorsorge und der Rüruprente (ab 2025/2040), die nur wegen der geringeren Gewinne etwas schlechter dastehen.

Fazit 2: Die Riesterrente macht nur in Kombination mit einer Aktien/Fond-Lösung sinn. Laut Stiftung Warentest vom Oktober 2002 (bzw. Dezember 2005 und November 2006) ist hier die UniProfiRente von Union Investment spitzenreiter.¹

¹Vermittelbar ist dieses Produkt auch über die PSD-Bank sowie alle Volks- und Raiffeisenbanken.

Ergänzende Hinweise

Ich, Peter Weigel, übernehme als Autor dieses Artikels keinerlei Garantie für die Richtigkeit und Aktualität der dargestellten Sachverhalte.

Als Grundlage dienten hauptsächlich Informationsmaterialien der PSD-Bank Braunschweig (Zeitschrift „Geld+Gewinn“ aus den Jahren 2004–2006) und der Union Investment (Werbeprospekt „Staatliche Förderung mit UniProfiRente und 4P“ aus dem Jahr 2006), sowie mein eigener Riester-Vertrag (aus dem Jahr 2006).

Dieses Dokument ist Eigentum des Autors Peter Weigel und daher urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Autoren unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Veränderung, Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Dokument ist ausschließlich zum Herunterladen, Speichern, Drucken und Lesen im privaten Umfeld freigegeben.